

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und
asylverfahrensrechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 13/4948, 13/5986, 13/6668 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Erwin Marschewski**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Gerhard Bökel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 beschlossene Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. Juni 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Erwin Marschewski
Berichterstatter

Gerhard Bökel
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften**Zur Überschrift des Gesetzes**

In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „straf-“ gestrichen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 1 wird gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)

Artikel 2 wird Artikel 1 und wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

,1. § 17 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist; zur Vermeidung einer besonderen Härte kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch aus eigener Erwerbstätigkeit des sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen oder durch einen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gesichert wird.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

,2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, oder“.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine außergewöhnliche Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn dem Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art und Schwere so erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen würde; hierbei ist die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu be-

rücksichtigen. Zur Vermeidung von Mißbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 versagt werden, wenn der Ehegatte auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verlängerung“ die Wörter „, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 3,“ eingefügt.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

,3. In § 23 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie kann nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 auch dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.“

4. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

5. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

,6. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Zeiten einer Duldung gemäß § 55 Abs. 2 auf der Grundlage des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 oder des § 54, soweit sie die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nicht übersteigen.“

6. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

,7. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Sicherung der Identität von Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten

(1) Die Identität eines Ausländers aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, sofern ihm eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a oder eine Duldung nach § 54 erteilt wird oder seine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind die zentrale Verteilungsstelle nach § 32 a Abs. 11 Satz 2, die Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizeien der Länder.

(3) § 16 Abs. 3 bis 5 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

- (4) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung und im übrigen acht Jahre nach Einreise zu vernichten; die entsprechenden Daten sind zu löschen.“
7. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wie folgt gefaßt:
- „8. Dem § 42 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Im Fall des § 8 Abs. 2 Satz 1 kann er zum Zweck der Einreiseverhinderung außerdem zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden.“
8. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 9 und 10.
9. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt gefaßt:
- „11. § 47 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er
1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
 2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in § 125 a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.
- (2) Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er
1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
 2. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet oder
 3. sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt.“
10. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 12 und 13.
11. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
- „14. § 56 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Der Ausländer wird unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Duldung wird erneuert. Ist der Ausländer länger als ein Jahr geduldet, ist die für den Fall des Erlöschens der Duldung durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Duldung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.“
12. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:
- „15. In § 57 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.“
13. Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 16 bis 19.
14. Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:
- „20. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „dürfen nur erfaßt werden“ durch die Wörter „werden erfaßt“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Befugnis der Ausländerbehörden, weitere personenbezogene Daten zu speichern, richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.“
15. Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 21 und 22 – neu –.
16. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 23 – neu – und wie folgt gefaßt:
- „23. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „wiederholt“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.“

17. Nummer 24 – neu – wird wie folgt gefaßt:

„24. In § 92a Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „mehr als fünf“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.“

18. Die bisherigen Nummern 19 und 20 werden Nummer 25 – neu – und wie folgt gefaßt:

„25. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder § 56 Abs. 3 Satz 2 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6, oder einer räumlichen Beschränkung nach § 69 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „a) § 37 oder b)“ gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Angaben „Nr. 2 Buchstabe a,“ sowie „Buchstabe b“ gestrichen.“

19. Nummer 26 – neu – wird wie folgt gefaßt:

„26. Dem § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, von Kroatien, Marokko, Mazedonien, Slowenien, der Türkei und von Tunesien, die vor dem 15. Januar 1997 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit waren und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 eine Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erteilt.““

20. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 27 – neu – mit der Maßgabe, daß in § 99 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Frist“ die Wörter „zur Hälfte“ gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Artikel 3 wird Artikel 2 und wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 14 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert.“

2. Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß

1. die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß,

2. ein von einer Aufnahmeeinrichtung eines anderen Landes weitergeleiteter Ausländer zunächst eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung aufsuchen muß.

Der Ausländer ist während seines Aufenthaltes in der nach Satz 1 bestimmten Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 3 und 4“ ersetzt.“

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

Zu Artikel 4 und 5 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, Inkrafttreten)

Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden die Artikel 3 und 4.